

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivil- und
Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

27. Juni 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf der Rückmeldung der Gerichte Kanton Aargau.

1. Stellungnahme zu den einzelnen Erläuterungen

1.1 Zu Art. 9

1.1.1 Konkursamt (Art. 9 Abs. 1^{bis} E-GebV SchKG)

Die Pauschalgebühr von Fr. 8.– je Seite erscheint lediglich für standardisierte Schriftstücke angemessen. In vielen Fällen steht die Pauschalgebühr jedoch in keinem Verhältnis zum effektiven Aufwand des Konkursamts, weshalb ein Zuschlag von Fr. 40.– je zusätzliche halbe Stunde begrüssenswert ist. Der Zuschlag sollte jedoch bereits, wenn der Aufwand eine halbe Stunde übersteigt, angewendet werden können und nicht erst dann, wenn der Aufwand eine Stunde übersteigt.

1.1.2 Betreibungsämter

Gewisse Verrichtungen im Vollstreckungswesen sind mit einem die Pauschale übersteigenden Aufwand verbunden, was einen entsprechenden Gebührenzuschlag rechtfertigt.

Mit Hilfe der Einführung des eSchKG-Standards wird die Arbeit der Betreibungsämter erleichtert werden, aber um ein "erhebliches" Mass, wie in den Erläuterungen (Seite 2, 2. Absatz) erwähnt, wird es sich nicht handeln. Zwar entfällt die manuelle Eingabe elektronisch eingehender Begehren, jedoch stellt dies nur einen kleinen Teil der zu bewerkstelligenden Arbeiten im Betreibungsamt dar – unter anderem bleibt die Kognition des Betreibungsbeamten nach wie vor bestehen.

Sobald die Fortsetzung der Betreuung verlangt wird, fängt die eigentliche Arbeit im Bereich der Zwangsvollstreckung an. In diesem Aufgabenkreis verlangt das Gesetz eine profunde und gründliche Abklärung der vorhandenen Begebnisse des Schuldners, um eine solide Basis für die Pfändung allfällig bestehender Vermögenswerte zu erhalten. Diese Verrichtungen können derzeit nur rudimentär

unter Zuhilfenahme von vorgefertigten Formularen mit einer gewissen Erleichterung durchgeführt werden.

Die eigentliche Abklärungsarbeit des Betreibungsamts bleibt aber nach wie vor eine rein manuelle. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Pfändungsvollzüge derzeit längst nicht immer direkt via Eingabe auf elektronischem Weg, sondern viel mehr handschriftlich durchgeführt werden. Die Umsetzung über den EDV-Kanal und die danach folgende Erstellung der Pfändungsurkunde erfolgt nach wie vor manuell.

Um die mit dem eSchKG-Standard einhergehende Erleichterung der Arbeitsabläufe im Betreibungsverfahren möglichst vollständig erreichen zu können, erscheint die Ansetzung der vorgeschlagenen Gebühr im Sinne einer Lenkungsabgabe auf Fr. 10.– anstelle von Fr. 5.– (vgl. Art. 9 Abs. 5 E-GebV SchKG) als gerechtfertigt.

1.2 Zu Art. 12b

Die in Art. 12b vorgesehene Erhebung einer Gebühr beim Schuldner, der gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. d des revidierten Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (rev. SchKG) ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte stellt (bei nicht rechtzeitiger Einleitung eines Verfahrens zur Beseitigung des Rechtsvorschlags durch den betreibenden Gläubiger) erscheint rechtspolitisch nicht unproblematisch. Aus den in den Erläuterungen (Seiten 2 f.) genannten Gründen erscheint dies aber, wenn nicht ganz auf eine Gebühr verzichtet werden soll, die einzig praktikable Lösung.

1.3 Zu Art. 13

1.3.1 Zu Absatz 2^{bis}

Die in den Erläuterungen geschilderte Praxis (Seite 3) entspricht der seit Jahren mit sehr grossem Erfolg gelebten Vorgehensweise im Kanton Aargau. Bis dato werden im Kanton Aargau hierfür grundsätzlich weder Gebühren noch Auslagen verlangt. Die Einführung dieser Gebühr wird sehr begrüsst. Nicht zuletzt deswegen, da sich diese Praxis der Abgabe von Zahlungsbefehlen sehr bewährt hat und damit sicher vermehrt zum Einsatz kommen wird.

1.3.2 Zu Absatz 3 Bst. d

Die genannten Unsicherheiten und die daraus folgenden Unterschiede in der Gebührenerhebung (Erläuterungen Seite 4) können bestätigt werden. Eine klärende Vereinfachung dieser Grundlagen wird begrüsst.

1.4 Zu Art. 41

Ein Verzicht auf Gebühren bei der Protokollierung ist nachvollziehbar. Jedoch sollte davon ausgegangen werden, dass die Protokollierung alleine für die betroffenen Schuldner und Gläubiger nicht immer ausreichend sein wird und gegebenenfalls Bescheinigungen hierfür verlangt werden könnten. Diese wiederum verlangen einen gewissen administrativen Aufwand, den es zu vergüten gilt.

In der Folge sollte für derartige Bescheinigungen des Rückzugs die Gebühr von Fr. 8.– zuzüglich Auslagen für die Zustellung (Art. 34 SchKG) verlangt werden dürfen. Wird der Rückzug jedoch ohne Begehren darum bescheinigt, hat dies ohne Kostenfolge zu geschehen.

1.5 Zu Art. 48

Die Entscheidgebühren für betreibungsrechtliche Summarsachen sollen für Streitwerte bis Fr. 1'000'000.– unverändert bleiben (Art. 48).

Wie im erläuternden Bericht (Seite 7) ausgeführt, sind diese (auch unter Berücksichtigung der Erhöhung des Maximalbetrags für Streitwerte über Fr. 1'000'000.– auf Fr. 4'000.–) im Vergleich zum kantonalen Tarif für Zivilverfahren (vgl. für den Kanton Aargau insbesondere §§ 7 und 8 Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD]) relativ tief.

Nachdem bekanntlich die in Zivilverfahren von den Gerichten erhobenen Gebühren generell die Kosten der in diesem Bereich tätigen Justiz nicht decken, muss dies umso mehr für die betriebsrechtlichen Summarsachen gelten. Somit wäre hier wohl eher eine massvolle Erhöhung der Gebühren angezeigt. Die rechtspolitischen Gründe für das bewusste Tiefhaltende der Gebühren sind im erläuternden Bericht aufgeführt.

2. Kostendeckungsprinzip

Zu der im Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 11. April 2018 aufgeworfenen Frage, ob die Gebühren dem Kostendeckungsprinzip entsprechen, kann für die Gerichtsverfahren in betriebsrechtlichen Summarsachen auf Ziffer 1.5 verwiesen werden.

Das Konkursamt lässt sich mit den Ansätzen des heutigen Gebührentarifs nicht kostendeckend führen.

Konkrete Zahlen über den Kostendeckungsgrad im Betreibungswesen sind im Kanton Aargau nicht vorhanden. Deren Erhebung wäre, unter anderem aufgrund der vielen Sportelämter sowie der unterschiedlichen Vollkostenrechnungen in den Gemeinden ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht möglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- zz@bj.admin.ch